

Die Ruhetage der Pferdewärter

Ein weiteres Jahr ist ins Feld gegangen und die Pferdewärter von Bern, Schönbühl und Thun sind noch nicht in den Besitz ihrer bereits im November 1919 garantierten 52 Ruhetage gekommen. In der Bevölkerung draussen hält man es für menschenunmöglich, dass es heute noch eidgenössische Funktionäre gibt, die nicht im Besitz der anderweitig gesetzlich geregelten Arbeits- und Ruhezeit sind. Fabrikgesetz sowohl wie das Arbeitszeitgesetz für die Transportanstalten garantieren dem Privat Arbeitnehmer, wie jedem Arbeiter, Angestellten und Beamten die gesetzlichen Ruhetage. Umso unverständlicher erscheint es uns, dass man dieses Recht auf gesetzliche Ruhezeit nicht auch den Pferdewärtern schon längst eingeräumt hat.

Herr Bundespräsident Scheurer hat uns Ende November 1922 die Zusicherung gegeben, dass, wenn nichts Unvorhergesehenes dazwischen komme, die Angelegenheit noch im Jahre des Heils 1922 erledigt werden könne. Die Herren Obersten Favre und Ziegler haben das gleiche getan, wohl im Interesse der Betriebe, weil für 1923 die Ferien für das Pferdewärterpersonal neu geregelt werden müssen. Allseits wurde beim Personal der Hoffnungsschimmer ausgelöst, die Gewährung der uneingeschränkten 52 Ruhetage werde den Pferdewärtern auf den Weihnachtstisch 1922 gelegt. Mit Sehnsucht erwarteten die Pferdewärter das Christkindlein, das ihnen die hübsche Bescherung bringe. Sankt Niklaus hat ihnen das Versprechen abgegeben, dass als Dank für die treue Pflichterfüllung auch im Jahre 1922 das Christkind ihnen eine freudige Botschaft überbringen werde.

Das Unvorhergesehene muss nun jedenfalls eingetreten sein. Wir zweifeln keinen Moment daran, dass Herr Bundespräsident Scherrer im Monat Dezember 1922 stark in Anspruch genommen war und hoffen aber desto bestimmter, dass in den nächsten Tagen ein jahrelanges Unrecht beseitigt und den Pferdewärtern das gegeben werde, was ihnen gehört: die Erfüllung ihres Postulats der 52 Ruhetage. Mit dem Personal hofft dies auch, dessen sind wir gewiss, die Direktion der Pferderegianstalt Thun. Denn sie weiss, wie schwer es hält, einen geregelten Betrieb zu führen, wenn das Personal unzufrieden gehalten wird. Deshalb her mit der Regelung der Ruhetags- und Ferienzeit für die Pferdewärter!

Der Gemeinde- und Staatsarbeiter, 1923-01-12.

Gemeinde- und Staatsarbeiter Bern > Pferdewärter. Ruhetage. 1923-01-12.doc.